

Berlin, im März 2010
Stellungnahme Nr. 14/10
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Familienrechtsausschuss

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts

Mitglieder des Familienrechtsausschusses:

Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß (Vorsitzende und Berichterstatterin), Augsburg
Rechtsanwalt Dr. Peter Finger, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg
Rechtsanwalt und Notar Thomas Kilger, Hechingen
Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg

zuständige DAV-Referentin:

Rechtsanwältin Christine Martin, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Ausschuss Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Bundesgerichtshof, Bibliothek
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Redaktionen der NJW; FamRZ; FuR; Familie, Partnerschaft und Recht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Entwurf zieht Konsequenzen aus den Ergebnissen von Untersuchungen, die nach Fällen von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen zur Klärung der Begleitumstände durchgeführt wurden. Er betrifft in erster Linie die Vormundschaft, hier insbesondere die Amtsvormundschaft, enthält aber auch eine Regelung für die Ergänzungspflegschaft.

Jegliche Regelung, die das Ziel hat, Schädigungen von Mündeln fernzuhalten, ist zu begrüßen. Der Entwurf nimmt die Mitarbeiter des Jugendamts als Amtsvormund in die Pflicht und die Familiengerichte als Aufsichtsbehörden. Der persönliche Umgang, der bisher durch die Personensorge (§§ 1793, 1800, 1631 BGB) eigentlich auch schon gewährleistet war, soll durch die ausdrückliche Hervorhebung der Pflicht zu persönlichem Umgang verdeutlicht werden. Dem Familiengericht wird aufgegeben, die persönlichen Kontakte zu überwachen; hierzu wird die Berichtspflicht des Vormunds über persönliche Kontakte erweitert (§§ 1837 II 1, 1840 BGB).

Persönlicher Kontakt mit dem Vormund ist sicherlich ein geeignetes Mittel, Gefährdungen zu einem frühen Stadium zu entdecken und zu verhindern. Voraussetzung dafür ist freilich, dass die persönlichen Kontakte häufig genug stattfinden und dass sie so gestaltet werden können, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Mündel und dem Vormund entsteht.

Das Problem des Zeitaufwandes kennt der Entwurf. Es soll die Zahl der Vormundschaften für jeden Vormund auf 50 beschränkt werden. Das bedeutet, dass jeder Mitarbeiter durchschnittlich 2 Mündel pro Arbeitstag sieht und zwar in der üblichen Umgebung des Mündels, wie § 1793 I a BGB besagt. Damit kann ohne weiteres ein halber Arbeitstag ausgefüllt sein.

Mit Recht wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Vorfälle in der Vergangenheit vor allem auf die Überlastung der Amtsvormünder zurückzuführen sind. Wenn der Entwurf Gesetz wird und seinen Zweck erfüllen soll, muss die Zahl der Amtsvormünder ganz erheblich erhöht werden. Es wird auch notwendig sein, die Besetzung der Familiengerichte zu erhöhen, um den zusätzlichen Aufgaben gerecht zu werden. Dieses große finanzielle Problem wird kurz gestreift: „Es kann zu einem nicht bezifferbaren Mehrbedarf ... kommen“ bzw. „Für die öffentlichen Haushalte sind nicht bezifferbare Mehrkosten ... möglich“. Es ist sicher feststellbar, welche Mehrkosten durch Mehrbedarf entstehen. Die Zahl der Vormundschaften, die jeder Mitarbeiter

inne hat, ist bekannt, so dass klärbar ist, wieviel weitere Mitarbeiter notwendig sind, um die Zahl der Betreuungen pro Mitarbeiter auf 50 oder weniger zu ermäßigen. Die Finanzierung muss gesichert sein. Es kann nicht sein, dass die Pflicht zur persönlichen Betreuung den Mitarbeitern auferlegt wird, ohne dass gewährleistet ist, dass sie dies auch leisten können. Die derzeit als „Sollvorschrift“ in § 55 Abs. 2 SGB VIII vorgesehene Begrenzung der Pfllegschaften und Vormundschaften pro Vollzeitbeschäftigten reicht nicht aus, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Die starke Belastung der öffentlichen Haushalte wird dazu führen, dass bei einer derart offen gehaltenen Zielvorgabe an der personellen Belastungssituation sich nichts ändert. Die Vorschrift ist deshalb dahingehend zu verändern, dass ein vollzeitbeschäftigter Vormund maximal 50 Vormundschaften führen darf.

Zur Verweisung über § 1915 BGB auf Ergänzungspflegschaft § 1909 BGB:

Es kann durchaus Fälle geben, in denen der persönliche Kontakt mit dem Betreuten, der unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, angezeigt ist. In den vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die häufig Gegenstand einer Ergänzungspflegschaft sind, ist die Kontaktaufnahme bei größeren, nicht aber bei kleineren Kindern angezeigt. Die unbeschränkte Geltung der Anordnung, „der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten“, passt insoweit nicht.